Hinweis:
Im Plangebiet sind archäologische Fundstellen bekannt. Dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen Gelegenheit zu geben, baubegleitende bzw. baubegleitende Beobachtungen zu machen. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden und -befunden ist die wissenschaftliche Untersuchung bzw. Dokumentation im erforderlichen Umfang durchzuführen.
Um dies sicherzustellen, ist dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Tel.: 02425/7684) der Baubeginn rechtzeitig (4 Wochen vorher) mitzuteilen.

Hinweis:
Nach der Bodenkarte des Landes NW Blatt L 5102 sind in der gem. §9 Abs. 5 Nr.1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend Nr. 15.11 der Anlage zur PlanzV '90 gekennzeichneten Fläche humoses Bo- enthalten.
Wegen der Baugrundverhältnisse sind bei deren Bebauung ggfs. besondere bauliche Maßnahmen, insbes. im Gründungsbereich erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NW zu beachten.

Festsetzung:
Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gem. §9 Abs.1 Nr.25 BauGB folgende Arten zulässig:

Sträucher

Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Sambucus nigra (Holunder)
Rosa canina (Hundsrose)
Amelanchier laevis (Felsenbirne)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus alba (Weißer Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Symphoricarpos albus (Schneebeere)
Viburnum opulus (Schneeball)

Bäume - Heister und Hochstämme

Tilia cordata (Winterlinde) Hochstamm

Acer campestre (Feldahorn) Heister
Alnus glutinosa (Schwarzerle) Heister
Prunus padus (Traubenkirsche) Heister

Hinweis:
1. Beim Anlegen der geplanten Grünflächen im Bereich des Schutzstreifens der Rohrfernleitung Würselen-Goch und bei eventuell nötigen Leitungsüberfahrungen oder Tiefbaumaßnahmen nahe dem Schutzstreifen müssen die von der FBG aufgestellten "Richtlinien für Arbeiten im Schutzstreifen" beachtet werden.
2. Bei der im Zuge der Anlage von Grünflächen im Bereich des Leitungsschutzstreifen eventuell notwendigen Veränderungen der Erdoberfläche darf die Erdüberdeckung der Rohrfernleitung von 1,00m nicht unterschritten werden. Mindestens 1,20m Erdüberdeckung sind anzustreben.
3. Der unbefestigte 10,00m breite Schutzstreifen der Rohrfernleitung muß gegen das mögliche Überfahren von den zur Erschließung geplanten Verkehrsfläche her gesichert werden. Die notwendigen Maßnahmen wie Einzäunungen, Aufkippen von Erdwällen oder sonstige Hindernisse müssen im Einvernehmen mit der FBG festgelegt werden.

(siehe gutachterliche Stellungnahme 915 li - ka 971468 vom 10.05.1993)

[redacted]